

## BEKANNTMACHUNG der 26. Sitzung des Ortschaftsrates Ranies am 17.10.2017

**Sitzungsbeginn:** 18:00 Uhr

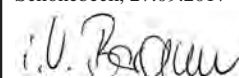
**Sitzungsort:** Ortschaftsbüro  
Ranies  
Dorfstraße 1  
39217 Schönebeck (Elbe)

### TAGESORDNUNG

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
  2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
  3. Einwohnerfragestunde
  4. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung des Ortschaftsrates vom 22.08.2017
  5. Vorlagen-Nummer: 0013/2017-IV  
Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) der Stadt Schönebeck (Elbe)
  6. Vorlagen-Nummer: 0473/2017  
Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung - FWKS- )
  7. Vorlagen-Nummer: 0475/2017  
Änderung der Finanzierung für die Erweiterung des Gerätehauses der Ortsfeuerwehr Ranies durch den Anbau von 2 Fahrzeugstellplätzen nach DIN, Instandsetzung des Umkleide- und Sanitärbereiches sowie Erweiterung des Umkleidebereiches in Verbindung mit einem Verbindungsbau zu den Fahrzeugstellplätzen lt. Beschluss 0288/2016
  8. Vorlagen-Nummer: 0476/2017  
Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Haushaltsjahr 2017
  9. Vorlagen-Nummer: 0482/2017  
2. Änderungssatzungs- und Ergänzungssatzung zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“
  10. Vorlagen-Nummer: 0483/2017  
2. Änderungssatzungs- und Ergänzungssatzung zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Elbaue“
  11. Informationen zu wichtigen Angelegenheiten der Ortschaft
  12. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ortschaftsrates
  13. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
- #### Nichtöffentlicher Teil:
14. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
  15. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
  16. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung des Ortschaftsrates vom 22.08.2017
  17. Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ortschaftsrates
  18. Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Schönebeck, 27.09.2017



Knoblauch  
Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 07.09.2017 nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gemacht wird.

#### Beschluss-Nummer: 0461/2017

#### Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Barby und der Stadt Schönebeck (Elbe), Städtischer Bauhof Schönebeck, Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe) auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Sachsen-Anhalt § 3 Abs. 1 Satz 1

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die vorliegende Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Barby und der Stadt Schönebeck (Elbe) mit dem Ziel: „Unterstützung der Stadt Barby im gesamten Gebiet der Einheitsgemeinde Barby durch die Stadt Schönebeck (Elbe), das heißt, durch den Städtischen Bauhof Schönebeck (Elbe), Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe), insbesondere bei den Aufgaben: Straßenreinigung, Winterdienst und der Verkehrssicherungspflicht.“

#### Anlage 1

##### Zweckvereinbarung

Zwischen der Stadt Barby  
39249 Barby, Marktplatz 14

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Torsten Reinharz

und der Stadt Schönebeck (Elbe) Städtischer Bauhof Schönebeck  
Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe)  
39218 Schönebeck (Elbe), Dammweg 22

vertreten durch den Betriebsleiter  
Herrn Werner Herrler

wird folgende öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung geschlossen:

#### Präambel

Gemeinden können auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Sachsen-Anhalt (GKG LSA) durch Abschluss einer Zweckvereinbarung zusammenarbeiten.

Ziel dieser Zweckvereinbarung ist die Unterstützung der Stadt Barby im gesamten Gebiet der Einheitsgemeinde Barby durch die Stadt Schönebeck (Elbe) gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1, zweite Alternative, GKG LSA.

Für die Stadt Schönebeck (Elbe) wird der Städtische Bauhof Schönebeck, Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe) die in dieser Zweckvereinbarung vereinbarte Aufgabenbesorgung übernehmen.

#### § 1

##### Grundsätze der Zweckvereinbarung

1. Der Städtische Bauhof Schönebeck besorgt für die Stadt Barby die in § 2

genannten öffentlichen Aufgaben, da der Bauhof der Stadt Barby personell und technisch nicht in der Lage ist, allen gesetzlichen Anforderungen im öffentlichen Raum gerecht zu werden.

2. Im Zuge der interkommunalen Zusammenarbeit soll es der Stadt Barby möglich sein, den Städtischen Bauhof Schönebeck regelmäßig insbesondere mit Aufgaben der Straßenreinigung, des Winterdienstes und der Verkehrssicherungspflicht zu beauftragen.
3. Der Städtische Bauhof Schönebeck besorgt diese Aufgaben im Auftrag und im Namen der Stadt Barby gegen Kostenerstattung.

#### § 2

##### Aufgabenstellung der Stadt Barby an den Städtischen Bauhof Schönebeck

1. Der Städtische Bauhof Schönebeck kann für die Stadt Barby alle Aufgaben besorgen, die er gemäß § 2 seiner Betriebsatzung für die Stadt Schönebeck (Elbe) erfüllt.  
Der Städtische Bauhof Schönebeck kommt dabei auf stadteigenen Straßen, Wegen, Plätzen und Grundstücken, auf öffentlichem Grün, auf Hochwasserschutzwegen und an öffentlichen Gewässern der Stadt Barby zum Einsatz.  
Er besorgt öffentliche Aufgaben der Stadt Barby, die gesetzlich bzw. im Ortsrecht der Stadt Barby festgelegt sind. Dazu gehören insbesondere: Straßenreinigung, Winterdienst, Grünflächenpflege und Maßnahmen auf Grund der Verkehrssicherungspflicht.  
2. Die Beauftragung erfolgt im Einzelfall nach Bedarf der Stadt Barby und im Rahmen eines jährlichen Kostenumfanges durch gesonderte Vereinbarung. Der Kostenumfang beträgt für das restliche Jahr 2017 ca. 10.100,00 Euro (August bis Dezember) und ist für die Folgejahre jeweils am Ende eines jeden Kalenderjahres neu zu vereinbaren.  
3. Die Stadt Barby erstattet dem Städtischen Bauhof Schönebeck die nachgewiesenen Kosten auf der Basis der Stundenverrechnungssätze des Städtischen Bauhofes Schönebeck, die zum Zeitpunkt der Aufgabenbesorgung gelten. Die Stadt Barby bestätigt jede Aufgabenbesorgung umgehend schriftlich.  
4. Die Stadt Barby unterstützt den Städtischen Bauhof Schönebeck durch geeignete Mitarbeiter bei der Einweisung in die örtlichen Gegebenheiten.  
5. Die Stadt Barby wird an den Städtischen Bauhof Schönebeck nur Aufgaben übertragen, für die sie gesetzlich bzw. gemäß Ortsrecht zuständig ist.

#### § 3

##### Aufgaben des Städtischen Bauhofes Schönebeck

1. Der Städtische Bauhof Schönebeck sichert innerhalb dieser Zweckvereinbarung die ordnungsgemäße Besorgung der übertragenen Aufgaben zu. Der Städtische Bauhof kann im Einzelfall die Beauftragung durch die Stadt Barby aus wichtigem Grund ablehnen, insbesondere wenn eine Aufgabenerfüllung für die Stadt Schönebeck (Elbe) dies erfordert.  
2. Nach jeder Aufgabenbesorgung holt der Städtische Bauhof Schönebeck von der Stadt Barby einen schriftlichen Nachweis über die erbrachten Leistungen ein.  
3. Der Städtische Bauhof Schönebeck stellt der Stadt Barby die zu erstattenden Kosten innerhalb von 10 Tagen nach Aufgabenbesorgung mit entsprechendem Leistungsnachweis in Rechnung. Die Forderung ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig und auf das Konto des Städtischen Bauhofes Schönebeck

Kreditinstitut: Salzlandsparkasse  
IBAN: DE 18 8005 5500 0351 0290 44  
BIC: NOLADE21SES  
Verwendungszweck: Rechnungsnummer  
zu überweisen.

#### § 4

##### Versicherungen

Die Vertragsparteien nehmen den allgemeinen Haftpflichtdeckungsschutz des KSA in Anspruch. Dieser erstreckt sich auch auf die Unterstützung der Stadt Barby durch den Städtischen Bauhof Schönebeck im Rahmen der Zweckvereinbarung.

#### § 5

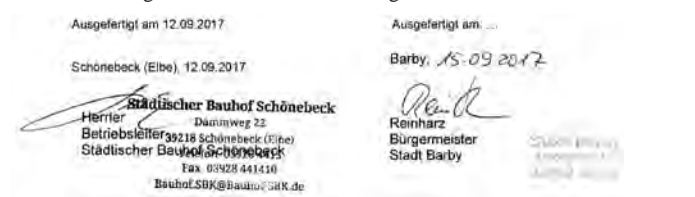
##### Laufzeit, Schriftform und Beendigung

1. Die Zweckvereinbarung wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn der Verlängerung nicht 3 Monate vor Ablauf durch eine der Vertragsparteien widersprochen wird.  
2. Die Zweckvereinbarung ist ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund außerordentlich kündbar. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Vertragspartei ihren Verpflichtungen auch nach schriftlicher Mahnung nicht oder nicht ausreichend nachkommt.  
3. Der Widerspruch zur Verlängerung der Laufzeit und die außerordentliche Kündigung bedürfen der Schriftform und erfolgen mit eingeschriebenem Brief.  
4. Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises anzuzeigen und öffentlich bekanntzumachen.

#### § 6

##### Zustimmung, Bekanntmachung und Inkrafttreten

1. Die Stadträte der Stadt Barby und der Stadt Schönebeck (Elbe) haben dem Abschluss der Zweckvereinbarung zugestimmt.  
2. Die Zweckvereinbarung wird der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt.  
3. Die Stadt Barby und die Stadt Schönebeck (Elbe) machen die Zweckvereinbarung jeweils im Amtsblatt öffentlich bekannt.  
4. Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
5. Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung vom 12.12.2008 außer Kraft.



Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch das Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem möglichen, o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich sonntags und mittwochs und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

6721794-1  
4/390